



*POLITISCHE GEMEINDE
9542 MÜNCHWILEN TG*

KANALISATIONSREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Gesetzliche und technische Grundlagen	3
II.	Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen	
	Art. 1 Aufgaben der Gemeinde	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
	Art. 3 Abwasserverband	3
	Art. 4 Projektierungsgrundlage	3
	Art. 5 Anspruch Kanalisationserschliessung	3
	Art. 6 Lage der Kanäle, Eigentum der Kanäle	4
	Art. 7 Inanspruchnahme von Privatgrund	4
	Art. 8 Kanalisationskataster	4
III.	Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen	
	Art. 9 Anschluss- und Abnahmepflicht	4
	Art. 10 Einzelanschlüsse	4
	Art. 11 Gemeinsame private Anschlüsse	5
	Art. 12 Erstellung, Unterhalt, Erneuerung privater Leitungen	5
	Art. 13 Anschluss weiterer Leitungen	5
IV.	Art der Abwasser – Entwässerungssysteme	
	Art. 14 Begriff des Abwassers	5
	Art. 15 Entwässerungssysteme, Mischsystem, Reduziertes Mischsystem, Trennsystem, Retention	6
	Art. 16 Ableitungsbeschränkung	7
	Art. 17 Industrielles und gewerbliches Abwasser	7
V.	Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen	
	Art. 18 Anpassung an Entwässerungssystem	8
	Art. 19 Zugänglichkeit	8
	Art. 20 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen	8
	Art. 21 Materialien	8
	Art. 22 Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	8
	Art. 23 Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	8

VI. Finanzierung	
Art. 24 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	9
Art. 25 Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	9
VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen	
Art. 26 Aufsichtsrecht	9
Art. 27 Bewilligung	9
Art. 28 Abnahme, Betriebskontrolle, spätere Kontrollen	9
VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung	
Art. 29 Bestehende Anlagen	10
Art. 30 Delegationskompetenz	10
Art. 31 Rechtsmittel	10
Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 33 Inkrafttretung	10

Hinweis

Die nachstehenden Vorschriften sind der Lesbarkeit wegen nur in der männlichen Sprachform abgefasst, sie gelten aber sinngemäss auch für die weibliche Form.

I. Gesetzliche und technische Grundlagen

Gestützt auf die bundes- und kantonrechtliche Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Münchwilen, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement. Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisation.
- Organisationsreglement des Abwasserverbands Oberes Murgtal
- Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Politischen Gemeinde Münchwilen

II. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 1

Aufgaben der Gemeinde Die Gemeinde baut, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 2

Geltungsbereich Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.

Art. 3

Abwasserverband Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Oberes Murgtal. Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

Art. 4

Projektierungsgrundlage Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen.

Die Gemeinde legt ein Erschliessungsprogramm fest.

Art. 5

Anspruch Kanalisationserschliessung ¹Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisation und Spezialbauwerke.

²Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebiets besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.

Art. 6

Lage der Kanäle ¹Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.

Eigentum der Kanäle ²Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die Leitungen ab dem Anschluss an die öffentliche Leitung.

Art. 7

Inanspruchnahme von Privatgrund ¹Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.

²Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.

³Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

Art. 8

Kanalisationenkataster ¹Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisations- und Belastungskataster.

²Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

III. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 9

Anschluss- und Abnahmepflicht Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen ARA zuzuführen

Art. 10

Einzelanschlüsse Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Art. 11

Gemeinsame
private
Anschlüsse

¹Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen.

²Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren.

Art. 12

Erstellung,
Unterhalt,
Erneuerung
privater
Leitungen

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstücks gehören, sind auf Kosten der Eigentümer nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 18 bis 23 durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Art. 13

Anschluss
weiterer
Leitungen

Die Gemeinde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Sie kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über Beteiligung an Unterhalt und Erneuerung vermitteln.

Art. 14

Begriff des Abwassers Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und nicht verschmutzte Wasser verstanden.

Art. 15

Entwässerungs-
Systeme ¹Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Misch- und Trennsystem. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GEP bestimmt.

Mischsystem ²Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen soll, sofern technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durchgeführt werden.

Reduziertes
Mischsystem ³Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

Trennsystem ⁴Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Absatz 3 abzuleiten.

Retention ⁵Die im GEP festgelegten Regenwasserabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückhaltung (Retention oder Versickerung) verlangt werden. Der Regenwasserabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in die Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.

Art. 16

Ableitungs-
beschränkung

¹Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich.

²Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt oder deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.

³Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate;
- b) giftige, Feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
- c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Metall, Holz Textilien, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr;
- e) dickflüssige und schlammige Stoffe;
- f) Öle, Fette, Bitumen, Teere;
- g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchsten 40° C betragen;
- h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.

⁴Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation angeordnet werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).

⁵Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen fern gehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder, wo es möglich ist, durch Versickerung zu erfolgen.

⁶In Gebieten mit Grundwasser und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

Art. 17

Industrielles und
gewerbliches
Abwasser

¹Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Vorschriften des Bundes verbindlich.

²Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der kantonalen Fachstelle.

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 18

Anpassung an Entwässerungssystem Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem gemäss GEP (Art. 15 Abs. 2 - 5) zu beachten und anzuwenden.

Art. 19

Zugänglichkeit Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

Art. 20

Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuführen.

Art. 21

Materialien Die Gemeinde kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 22

Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelklär- einrichtungen Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider-Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden.

Art. 23

Haftung der Eigentümer Behebung von Mängeln ¹Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlage verursacht wird.

²Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.

³Unterlässt er dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

VI. Finanzierung

Art. 24

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung für die Kanalisation über Erschliessungsbeiträge, Gebühren und Preise finanziert.

Art. 25

Finanzierung der privaten Abwasseranlagen ¹Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.

²Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge gewähren.

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 26

Aufsichtsrecht Die Aufsicht über Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlage obliegt der Gemeinde.

Art. 27

Bewilligung Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage, sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

Art. 28

Abnahme ¹Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und der Gemeinde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Betriebskontrolle ²Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden.

³Der Gemeinde ist nach Abnahme und Vollendung der Ausführungsplan der Abwasseranlagen zweifach einzureichen.

Spätere Kontrollen ⁴Die Gemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.

⁵Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Bestehende Anlagen	<p>Art. 29</p> <p>Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeinde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.</p>
Delegationskompetenz	<p>Art. 30</p> <p>Die Gemeinde ist ermächtigt, ihr vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindeangestellte, Private oder den Zweckverband zu delegieren.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 31</p> <p>Gegen Entscheide der Gemeinde kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 32</p> <p>Dieses Reglement ersetzt alle dazu in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen.</p>
Inkraft-tretung	<p>Art. 33</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Münchwilen genehmigt am 12. September 2001.

Der Gemeindeammann

lic.iur. Lorenz Liechti

Der Gemeindeschreiber

Thomas Baumgartner

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau mit RRB Nr. 56 genehmigt am 5. Februar 2002.
 Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 19. Februar 2002 rückwirkend per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.